

Anlage 1: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2015

- o zur Vorberatung im Hauptausschuss am 22.01.2015 und
 - o zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2015
-

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2015

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I, Nr. 15, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. Teil I, Nr. 46) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. Teil I, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. Teil I, Nr. 47) erlässt die Stadt Eberswalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2015 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Eberswalde an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

am 29.03.2015	-	Osterspektakel an der Rathauspassage
am 04.10.2015	-	Erntedankmarkt
am 29.11.2015	-	Weihnachtsmarkt
am 20.12.2015	-	Weihnacht in den Einkaufszentren

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern sind der § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, __. __. 2015

Boginski
Bürgermeister

Siegel